



## AUFGABENSTELLUNG SCHREIBEN AN DAS SG SPEYER ==>

Sozialgericht Speyer

Klageart: Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG.

Anträge:

1. Es wird beantragt, der Klage ein Aktenzeichen zuzuweisen und das Verfahren aufzunehmen.

2. Prozesskostenhilfe wird beantragt, da der Antragsteller mittellos ist.

3. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von sozialer Teilhabe gemäß Antrag vom 18.12.2025 zu gewähren.

4. Hilfsweise wird beantragt, diese Leistungen in Form einer Geldleistung nach § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX i.H.v. 321,48 €/Monat zu bewilligen.

Sachverhalt (komprimiert):

Der Antragsteller beantragt seit insgesamt 36 Jahren erfolglos Leistungen der sozialen Teilhabe; seit Januar 2021 liegen Anträge im Zuständigkeitsbereich des SG Speyer vor. Trotz mehrfacher Anträge und vollständiger Unterlagen wurden Entscheidungen verweigert oder formal abgelehnt. Prozesskostenhilfe wurde bisher stets verweigert.

Die bisherige Verfahrensführung der Verwaltung und des Gerichts zeigt wiederholt Verfahrensfehler, Verzögerungen und Missachtung des rechtlichen Gehörs, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen multidisziplinären Begutachtung (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) im Sinne der UN-BRK. Der Antragsteller befindet sich im Autismus-Spektrum; seine Situation bedarf einer umfassenden Bewertung, um das sogenannte psycho-sozio-kulturelle Existenzminimum zu sichern.

Rechtliche Begründung:

Das Verfahren unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG. Das Gericht ist verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu ermitteln, einschließlich der Berücksichtigung günstiger Umstände (§ 20 SGB X).

Bisher eingeholte Gutachten und Stellungnahmen wurden nicht oder nur teilweise berücksichtigt; das Gericht darf diese nicht unkritisch übernehmen, sondern hat selbst eine materielle Prüfung vorzunehmen.

Verweigerung von Entscheidungen und Prozesskostenhilfe sowie die Missachtung der multidisziplinären Bedarfsermittlung stellen eine Verletzung der UN-BRK und des grundrechtlichen Anspruchs auf soziale Teilhabe dar.

Die einstweilige Anordnung ist erforderlich, um akuten Bedarf zu decken und weiteren Schaden abzuwenden.

Hinweis:

Die dem Gericht bereits bekannte Aktenlage aus dem Parallelverfahren „QUERULANZIA 1“ wird hiermit verwiesen; das Gericht wird gebeten, bei der Prüfung dieser Klage die bestehende Dokumentation zu berücksichtigen. Der Antragsteller wird das Gericht über die Entwicklung des anhängigen Verfahrens unter Angabe des mitgeteilten Aktenzeichens laufend informieren.

## <== AUFGABENSTELLUNG SCHREIBEN AN DAS SG SPEYER



## ENTWURF 01 ==>

An das  
Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Betreff: Klage „Teilhabe (pp)“ – Verfahren „QUERULANZIA Nr. 2“ – Antrag auf Vergabe eines Aktenzeichens, Prozesskostenhilfe und einstweiligen Rechtsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich Klage ein und beantrage die umgehende Vergabe eines Aktenzeichens für das Verfahren „Teilhabe (pp)“, intern von mir bezeichnet als „QUERULANZIA Nr. 2“.

=> Inhalt und Umfang des Verfahren : Soziale Teilhabe und ein "psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum" <=

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG zulässig und richtet sich sowohl gegen ablehnende Entscheidungen als auch gegen über Jahrzehnte unterlassene Entscheidungen und verweigte Bescheidungen formal ordnungsgemäßer Anträge auf Leistungen der sozialen Teilhabe und Eingliederungshilfe, einschließlich Förderung einer selbständigen Existenz.

Ich verweise hinsichtlich Inhalt, Umfang und Vorgeschichte des Verfahrens auf die dem Gericht seit Jahren vorliegende und bekannte Aktenlage (insbesondere seit Januar 2021 im Zuständigkeitsbereich des SG Speyer) sowie auf meine im Verfahren „QUERULANZIA Nr. 1“ dokumentierten Schriftsätze, Gutachten und Beweismittel, welche den kontinuierlichen Verfahrensverzögerung, die systematische Verweigerung sozialer Teilhabe und die Nichtumsetzung einer multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK belegen. Die seit rund 36 Jahren erfolglosen Antragstellungen und die konsequente Ablehnung von Prozesskostenhilfe markieren eine faktische Verweigerung des Rechtswegs und des rechtlichen Gehörs.

Das Gericht ist gemäß § 103 SGG dem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet und hat den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären, einschließlich für mich günstiger Umstände, unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-BRK, des SGB IX, des BTHG sowie der verfassungsgerichtlich entwickelten Objektformel zum Schutz vor Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. In diesem Rahmen beantrage ich ausdrücklich die Einholung einer multidisziplinären Begutachtung (u.a. Autismus-Diagnostik, psychosoziale Situation, Teilhabebedarf, „Leidenskonflikt“) im Sinne der UN-BRK und der Eingliederungshilfe, um sowohl die Verkennung meiner Autismus-Spektrum-Prägung und die bisherige Fehlzuschreibung „wahnhaft querulatorisch“ bzw. "schizotypische Persönlichkeitsstörung" - wie so in einem anscheinend bewusst fehlerhaft erstellten Gutachten von 11/2020 seitens der Beklagten attestiert - als auch den seit Jahrzehnten andauernden existenziellen und seelischen Schaden zu erfassen.

Ich stelle folgende Anträge:

Vergabe eines Aktenzeichens und Bestätigung des Eingangs dieser Klage.

Feststellung der bislang eingetretenen Verfahrensfehler, der Verfahrensverzögerung sowie der faktischen Verweigerung des Rechtswegs und des rechtlichen Gehörs.

Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsbeistands, da ich mittellos bin und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig ist und hinreichende Erfolgsaussichten bietet.

Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes: Der Antragsgegner ist im Wege der



einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe – wie zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 18.12.2025 – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen; hilfsweise Bewilligung einer Geldleistung nach § 105 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48 Euro monatlich bis zur Hauptsacheentscheidung.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich das Gericht – unter Bezugnahme auf das mir mitzuteilende Aktenzeichen – fortlaufend, aber knapp, über den weiteren Stand der Dinge, neue Beweismittel, fachärztliche Stellungnahmen und ergänzende Schriftsätze in diesem anhängigen Verfahren unterrichten werde.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[Name, Anschrift, Kontaktdaten]

**<== ENTWURF 01**

### **ENTWURF 02 ==>**

Sozialgericht Speyer

Az.: (wird erbeten)

Kläger:

[Name, Anschrift, BG-/Kundennummer]

Beklagter:

[Bezeichnung des Trägers / Landkreises / Jobcenter etc.]

Betreff:

Klage – Verfahren „Teilhabe (pp)“ / „QUERULANZIA Nr. 2“ –

soziale Teilhabe und Sicherung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums – verbundener Antrag auf Prozesskostenhilfe und einstweilige Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

1. Klage

als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG gegen die ablehnenden bzw. unterlassenen Entscheidungen des Beklagten zu meinen Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe. Ich beantrage,

1. die ablehnenden Bescheide und Widerspruchsbescheide des Beklagten aufzuheben bzw. abzuändern,

2. den Beklagten zu verpflichten, mir Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe zur Sicherung eines menschenwürdigen psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums (insbes. zur Förderung einer eigenständigen, von existenzsichernden Transferleistungen unabhängigen Lebensführung) zu bewilligen,

3. die seit Jahrzehnten bestehende, dem Gericht bekannte Aktenlage – einschließlich der Verfahren seit Januar 2021 in der Zuständigkeit des Sozialgerichts Speyer – im Rahmen der Sachaufklärungspflicht und des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) umfassend auszuwerten,

4. die festzustellenden Verfahrensfehler, Verfahrenverschleppungen, die faktische Verweigerung des Rechtswegs und des rechtlichen Gehörs, insbesondere bei der geforderten multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK (Eingliederungshilfe, soziale Teilhabe, Förderung selbstständiger Existenz), zu würdigen.

Ich verweise ausdrücklich auf die dem Gericht vorliegenden Akten (Verwaltungs- und



Gerichtsakten, u.a. Verfahren „QUERULANZIA Nr. 1“) sowie die dort dokumentierten rund 36-jährigen, bislang erfolglosen Bemühungen um Klärung und Gewährung bedarfsdeckender Leistungen.

## 2. Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe – wie im Antrag vom 18.12.2025 konkretisiert – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen.

Hilfsweise wird beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Geldleistung nach § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48 Euro/Monat bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen.

Der Eingliederungshilfebedarf ist – unstreitig seit spätestens November 2020 (Erstellung des strittigen Gutachtens) und dem Antrag vom 27.01.2021 – bis heute nicht gedeckt. Dies ergibt sich auch aus der umfangreichen Korrespondenz mit dem Beklagten und dem Gericht sowie aus meinen wiederholten Versuchen, eine multidisziplinäre Bewertung gemäß UN-BRK und eine rechtzeitige, sachgerechte Entscheidung zu erreichen.

## 3. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Hiermit beantrage ich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 73a SGG, 114 ff. ZPO) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts, da ich die Kosten der Rechtsverfolgung nach meinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht tragen kann und die Rechtsverfolgung – insbesondere angesichts der ungeklärten Grundsatzfragen zur sozialen Teilhabe, zum psycho-sozio-kulturellen Existenzminimum und zur Umsetzung von GG, UN-BRK und UN-KRK – hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Ich weise darauf hin, dass mir in sämtlichen bisherigen Verfahren vor dem Sozialgericht Speyer Prozesskostenhilfe ausnahmslos verweigert wurde, obwohl es um existentielle Fragen der Teilhabe, der Gesundheit und der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ging. Dies wird im Rahmen der Sachaufklärung zu würdigen sein.

## 4. Hinweis auf Amtsermittlungsgrundsatz und weiteres Vorgehen

Ich verweise auf den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG und bitte das Gericht, die von Amts wegen erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen, insbesondere:

- vollständige Beiziehung und Auswertung sämtlicher Verwaltungs- und Gerichtsakten,
- Berücksichtigung der völkerrechtlichen Vorgaben (UN-BRK, UN-KRK) sowie der hierzu einschlägigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (Menschenwürde, Objektformel, Teilhaberechte),
- Einholung eines unabhängigen, multidisziplinären Sachverständigengutachtens (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich), das insbesondere die seit Jahrzehnten bestehende, dokumentierte Belastungssituation („Leidenskonflikt“) sowie die Notwendigkeit einer umfassenden, neurodiversitätssensiblen sozialen Teilhabe bewertet.

Ein Aktenzeichen wird umgehend erbeten. Unter Angabe dieses Aktenzeichens werde ich das Gericht über den weiteren Sachstand und ergänzende Unterlagen – soweit erforderlich – informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**<== ENTWURF 02**

**ENTWURF 03 ==>**

Sozialgericht Speyer

Az.: wird erbeten – Klageerhebung im Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage und beantrage die Vergabe eines Aktenzeichens für das Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG zulässig und richtet sich

1. gegen sämtliche ablehnenden Entscheidungen der vergangenen Jahre im Zusammenhang mit beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe (insbesondere ab Januar 2021 im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Speyer) sowie

2. gegen die unterlassene Bescheidung formal ordnungsgemäßer Anträge (unter anderem der Anträge vom 27.01.2021 und vom 18.12.2025 auf Leistungen der sozialen Teilhabe / psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum).

Gegenstand des Verfahrens ist die Verwirklichung sozialer Teilhabe und die Sicherstellung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums im Sinne der Rechtsprechung zum menschenwürdigen Existenzminimum, der Vorgaben des SGB, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). bundesverfassungsgericht

Ich rüge ausdrücklich:

- Verfahrensfehler, Verfahrensverzögerung und systematische Verweigerung des Rechtswegs durch die Verwaltung und im sozialgerichtlichen Verfahren,
- die Nichtbeachtung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG,
- die wiederholte Verweigerung von Prozesskostenhilfe, trotz offensichtlicher wirtschaftlicher Bedürftigkeit und erheblicher grundrechtlicher Relevanz. dejure

Das sozialgerichtliche Verfahren unterliegt dem Amtsermittlungsprinzip; das Gericht hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen vollständig und unter Berücksichtigung auch günstiger Umstände zu ermitteln (vgl. § 103 SGG, § 20 SGB X). Ich verweise hierzu ergänzend auf die veröffentlichten Hinweise zu „Fallstricken im sozialgerichtlichen Verfahren“ der Bundesrechtsanwaltskammer, die die Pflichten des Gerichts im Sozialprozess detailliert darstellen. dejure

Zum anhängigen Eilverfahren (einstweilige Anordnung):

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe – wie im Schreiben vom 18.12.2025 konkretisiert – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen;
2. hilfsweise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Geldleistung gemäß § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48 € monatlich bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.

Der Bedarf an Eingliederungshilfe und sozialer Teilhabe ist seit Jahren unstrittig nicht gedeckt; dies ergibt sich insbesondere aus der langjährigen, umfassend dokumentierten Aktenlage sowie den vergeblichen Bemühungen des Antragstellers um Klärung mit Verwaltung und Gerichten.

Antrag auf Prozesskostenhilfe:

Hiermit beantrage ich Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts/ einer



Rechtsanwältin (§§ 73a SGG, 114 ff. ZPO). Angesichts meiner wirtschaftlichen Situation, der Komplexität des Verfahrens und der grund- und menschenrechtlichen Tragweite (Art. 1, 3, 19, 20 GG, Art. 27 UN-BRK) ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe zwingend geboten. Die wiederholte Verweigerung von Prozesskostenhilfe in der Vergangenheit stellt einen eigenständigen Verstoß gegen effektiven Rechtsschutz dar. behindertenrechtskonvention

Ich verweise im Übrigen auf die dem Gericht bereits vorliegende umfangreiche Aktenlage (u.a. Verfahren „QUERULANZIA Nr. 1“, anhängige und abgeschlossene Verfahren seit Januar 2021) sowie auf die unter der Domain des Erwerbslosenverbandes dokumentierten Schriftsätze und Anträge, die den Gesamtzusammenhang des Leidensverlaufs, der multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK und der seit Jahrzehnten verweigerten sozialen Teilhabe verdeutlichen. institut-fuer-menschenrechte

Ich bitte um umgehende Vergabe eines Aktenzeichens und Bestätigung des Eingangs. Über die weitere Entwicklung und Ergänzungen zum Sachverhalt werde ich das Gericht unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen fortlaufend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

**Hinweis:** Die genannten Online-Materialien zur UN-BRK, zur sozialgerichtlichen Praxis und zur bisherigen Rechtsprechung sind allgemein zugänglich und dokumentieren sowohl die völkerrechtliche Bindung Deutschlands als auch bekannte Strukturprobleme bei der Durchsetzung sozialer Teilhaberechte.

**<== ENTWURF 03**

**ENTWURF 04 ==>**

An das Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2, 67346 Speyer  
(Datum: 20.01.2026)

Betreff: Erhebung einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG; Begehren um Zuweisung eines Aktenzeichens; Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit diesem Schreiben erhebe ich form- und fristgerecht Klage und bringe zugleich ein dringliches Verfahrensbegehren vor. Ich verweise für eine erste Einschätzung des umfangreichen Sachverhalts auf die dem Gericht bekannte Aktenlage zu meinen seit 36 Jahren, im Zuständigkeitsbereich Ihres Gerichts seit Januar 2021, fortwährenden Anträgen auf Leistungen der sozialen Teilhabe und Eingliederungshilfe.

I. Klageerhebung und Verfahrensbegehren

1. Ich erhebe Klage als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG. Die Klage richtet sich gegen die fortgesetzte Verweigerung der Beklagten, über meine rechtsformalen Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 ff., 90 ff. SGB IX) und zur Teilhabe am Arbeitsleben, auch zur Vorbereitung einer selbständigen Tätigkeit, sachlich zu entscheiden.

2. Ich beantrage die umgehende Zuweisung eines Aktenzeichens für dieses nunmehr anhängige Verfahren und die formelle Klageerhebung.

3. Zentrales Verfahrensbegehren: Ich stelle die umfassende Sachaufklärung in den Mittelpunkt und erinnere an die strikte Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG.



Das Gericht ist unabhängig vom Parteivorbringen verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, auch für den Kläger günstige Umstände zu berücksichtigen und alle notwendigen Aufklärungsschritte zu unternehmen. Dies schließt insbesondere die kritische Überprüfung der bisherigen, beanstandeten medizinischen Begutachtung und die Einholung einer multidisziplinären Bedarfsermittlung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ein.

4. Ich beanstande nachdrücklich die jahrzehntelange Verfahrensverschleppung und die systematische Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Verwaltung, die zu einer Aushöhlung meines materiellen Rechts auf Teilhabe geführt hat. Diese Verfahrensfehler sind im Rahmen der Prüfung aufzuarbeiten.

#### II. Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorgenannte Klageverfahren.

1. Rechtsgrundlage: §§ 166 ff. SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO.

2. Aussicht auf Erfolg: Die Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Sie betrifft die Verletzung grundlegender Rechte aus dem SGB IX und der UN-BRK. Die bisherige Ablehnungspraxis beruht auf einer unzureichenden, nicht den modernen und menschenrechtsbasierten Vorgaben entsprechenden Sachaufklärung. Die beharrliche Weigerung, eine multidisziplinäre Bedarfsfeststellung vorzunehmen, ist rechtsfehlerhaft.

3. Bedürftigkeit: Ich bin außerstande, die Kosten des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des für meinen notwendigen Unterhalt erforderlichen Betrags aufzubringen. Die beigefügte Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (gemäß dem Formular des Gerichts ) liegt diesem Antrag bei.

Sollte der Antrag auf PKH abgelehnt werden, behalte ich mir das Recht auf sofortige Beschwerde vor.

#### III. Weitere Verfahrenshinweise und Zusicherung

Ich werde das Gericht, sobald ein Aktenzeichen mitgeteilt wurde, fortlaufend über relevante Entwicklungen im Verfahren unterrichten und gegebenenfalls ergänzende Schriftsätze einreichen. Ebenfalls behalte ich mir vor, einen gesonderten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung eines sozialen und kulturellen Existenzminimums zu stellen.

Ich danke für Ihre Bearbeitung und verbleibe mit den besten Grüßen

**<== ENTWURF 04**

#### **ENTWURF 05 ==>**

Hier nun ein kompakt formulierter, juristisch klarer 1-Seiten-Entwurf als Synthese deiner zehn Entwürfe und der Hinweise zu QUERULANZIA Nr. 1/2. Er fasst die wesentlichen Punkte – Klageerhebung, Aktenzeichen, Amtsermittlung, PKH, Eilrechtsschutz – auf das absolut Notwendige zusammen, im Stil einer formgerechten Eingabe an das Sozialgericht Speyer.

An das Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2

67346 Speyer

Godelhausen, den 20.01.2026

Betr.: Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“ – Antrag auf Aktenzeichen, Prozesskostenhilfe und einstweilige Anordnung



Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich Klage und beantrage die umgehende Vergabe eines Aktenzeichens für das Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“. Die Klage erfolgt als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG und richtet sich gegen ablehnende Entscheidungen sowie die über Jahrzehnte unterlassene Bescheidung ordnungsgemäßer Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe, einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz.

Gegenstand des Verfahrens ist die Verwirklichung sozialer Teilhabe und die Sicherung eines menschenwürdigen psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der verfassungsgerichtlich entwickelten Objektformel zum Schutz vor Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Ich verweise hierzu auf die dem Gericht seit Jahren vorliegende, umfangreiche Aktenlage (insbesondere seit Januar 2021 im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Speyer) sowie auf die im Verfahren „QUERULANZIA Nr. 1“ dokumentierten Schriftsätze, Gutachten und Beweismittel. ( [https://www.brak.de/fileadmin/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/fallstricke\\_im\\_sozialgerichtlichen-verfahren\\_hinweise-as-sozialr\\_stand-03-2021.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/fallstricke_im_sozialgerichtlichen-verfahren_hinweise-as-sozialr_stand-03-2021.pdf) )

Das sozialgerichtliche Verfahren unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG; das Gericht hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären, alle notwendigen Aufklärungsschritte zu ergreifen und auch für mich günstige Umstände zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere die Einholung einer unabhängigen multidisziplinären Begutachtung (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) im Sinne der UN-BRK, einschließlich der Abklärung einer Autismus-Spektrum-Prägung, des langjährigen „Leidenskonflikts“ und der seit Jahrzehnten verweigerten sozialen Teilhabe. ( [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_sozialamt\\_kusel\\_20230517\\_hinweise\\_selbststaendigkeit+\\_mahnung\\_no4a.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20230517_hinweise_selbststaendigkeit+_mahnung_no4a.html) )

#### 1. Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe – wie zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 18.12.2025 – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen;
2. hilfsweise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Geldleistung nach § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48 Euro monatlich bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.

Der Eingliederungshilfebedarf ist seit spätestens November 2020 unstrittig nicht gedeckt; dies ergibt sich aus der langjährigen, dokumentierten Aktenlage sowie den vergeblichen Bemühungen um eine sachgerechte, multidisziplinäre Bewertung und Entscheidung.

#### 2. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Hiermit beantrage ich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO unter Beiordnung eines Rechtsbeistands, da ich die Kosten der Rechtsverfolgung nach meinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht tragen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig ist und hinreichende Erfolgsaussichten bietet. In sämtlichen bisherigen Verfahren vor dem Sozialgericht Speyer wurde Prozesskostenhilfe trotz existenzieller Bedeutung der Streitgegenstände verweigert, was im Rahmen der



Sachaufklärung im Lichte des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu würdigen ist.

Ich werde das Gericht – unter Bezugnahme auf das mir mitzuteilende Aktenzeichen – fortlaufend, aber knapp, über den weiteren Stand der Dinge, neue Beweismittel, fachärztliche Stellungnahmen und ergänzende Schriftsätze in diesem anhängigen Verfahren unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

**<== ENTWURF 05**

## **ENTWURF 06 ==>**

An das

Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2 · 67346 Speyer

Theisbergstgen, den 20. Januar 2026

Betrifft: Klageverfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“ – Antrag auf Aktenzeichen, Prozesskostenhilfe und einstweilige Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage und beantrage die umgehende Vergabe eines Aktenzeichens für das Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“.

Die Klage erfolgt als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG und richtet sich gegen die seit Jahrzehnten andauernde Verweigerung, über meine ordnungsgemäßen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe zu entscheiden bzw. diese zu bewilligen – zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 18.12.2025.

Gegenstand ist die Sicherung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums und die Verwirklichung sozialer Teilhabe im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der verfassungsrechtlichen Objektformel (Art. 1 GG). Ich verweise auf die dem Gericht bereits seit Januar 2021 vorliegenden Akten und Schriftsätze aus QUERULANZIA Nr. 1, die den langjährigen Verfahrensverzug und die konsequente Versagung effektiven Rechtsschutzes dokumentieren.

### 1. Sachaufklärungspflicht / Amtsermittlung (§ 103 SGG)

Das Gericht ist verpflichtet, den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären, auch zu meinen Gunsten, und eine multidisziplinäre Begutachtung (medizinisch-psychologisch-sozialrechtlich) im Sinne der UN-BRK einzuholen – insbesondere auch zur Bewertung des langjährigen „Leidenskonflikts“ und der neurodiversitätsspezifischen Teilhabebedarfe.

### 2. Antrag auf einstweilige Anordnung

Ich beantrage, den Beklagten zu verpflichten, mir ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe – wie beantragt am 18.12.2025 – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren;

hilfsweise, die Bewilligung einer Geldleistung gemäß § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48 € monatlich bis zur Hauptsacheentscheidung.

Der Teilhabebedarf ist seit November 2020 unstreitig ungedeckt.

### 3. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ich beantrage die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO und die Beiordnung eines Rechtsbeistands. Ich bin mittellos; die Rechtsverfolgung ist nicht



mutwillig und bietet hinreichende Erfolgsaussichten, da es um grundrechtlich geschützte Teilhaberechte und menschenwürdige Existenzsicherung geht. Eine wiederholte Ablehnung der PKH stellt eine faktische Verweigerung des Rechtsschutzes dar.

Ich werde das Gericht nach Mitteilung des Aktenzeichens fortlaufend, aber knapp, über neue Beweismittel und Entwicklungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**<== ENTWURF 06**

### **ENTWURF 07 ==>**

An das Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2, 67346 Speyer

Betreff: Klageerhebung „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“ – Antrag auf Aktenzeichen, Prozesskostenhilfe und einstweilige Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage und stelle folgende Anträge:

#### 1. Klageerhebung und Anträge

- Ich erhebe kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG gegen sämtliche ablehnenden und unterlassenen Entscheidungen zu meinen Anträgen auf Leistungen der sozialen Teilhabe und Eingliederungshilfe (§§ 76 ff., 90 ff. SGB IX), einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz.

- Ich beantrage die umgehende Vergabe eines Aktenzeichens.

- Hauptantrag: Verpflichtung des Beklagten zur Bewilligung der beantragten Teilhabeleistungen zur Sicherung eines „psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums“.

- Einstweiliger Rechtsschutz: Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung, die den Beklagten verpflichtet, mir ab dem 21.02.2026 entweder die konkret beantragten Teilhabeleistungen (Schreiben vom 18.12.2025) oder hilfsweise eine Geldleistung i.H.v. 321,48 € monatlich (§ 105 Abs. 1 SGB IX) bis zur Hauptsacheentscheidung zu gewähren.

#### 2. Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)

Ich beantrage die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO unter Beiordnung eines Rechtsbeistands. Die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig und hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Ich bin außerstande, die Kosten ohne Beeinträchtigung meines notwendigen Unterhalts zu tragen. Die beigefügte Vermögens- und Einkommenserklärung liegt bei. Die systematische Verweigerung von PKH in allen Vorverfahren ist als Verstoß gegen effektiven Rechtsschutz zu würdigen.

#### 3. Sachverhalt und rechtliche Würdigung – Konzentrat

- 36-jährige Verfahrensdauer: Seit 1990 erfolglose Anträge; im Zuständigkeitsbereich des SG Speyer dokumentiert seit Januar 2021.

- Kern des Rechtsstreits: Verweigerung einer UN-BRK-konformen, multidisziplinären Bedarfsermittlung und darauf basierender Teilhabeleistungen, stattdessen Festhalten an einer beanstandeten, defizitorientierten Fehldiagnostik („schizotype Persönlichkeitsstörung“ / „wahnhaftes Querulantentum“).

- Verfahrensrügen: Ich rüge schwerwiegende Verfahrensfehler, -verschleppung und die faktische Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

#### 4. Zentrale Verfahrensanregung: Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG)

Ich stelle die umfassende Sachaufklärung in den Mittelpunkt und erinnere an die strikte Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG. Das Gericht hat von Amts wegen und



unabhängig vom Parteivorbringen den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Dies gebietet zwingend:

- Die kritische Überprüfung der gesamten, dem Gericht vorliegenden Aktenlage (Verweis auf Parallelverfahren „QUERULANZIA Nr. 1“).
- Die Einholung eines unabhängigen, multidisziplinären Sachverständigengutachtens. Dieses muss eine differentialdiagnostische Abklärung (Autismus-Spektrum) vornehmen, den konkret vorgetragenen „Leidenskonflikt“ und die seelischen Folgen der jahrzehntelangen rechtsstaatlichen Blockade erfassen und einen modernen, ressourcenorientierten Teilhabebedarf im Sinne der UN-BRK ermitteln.

#### 5. Schluss und Zusicherung

Ich bitte um umgehende Bestätigung des Eingangs und Mitteilung des Aktenzeichens. Unter Bezug auf dieses Zeichen werde ich das Gericht knapp über wesentliche Verfahrensentwicklungen unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

**<== ENTWURF 07**

#### **ENTWURF 08 ==>**

#### **K L A G E E R H E B U N G – S Y N T H E S E**

An das Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2

67346 Speyer

Godelhausen, den 20. Januar 2026

Betreff:

Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“ – Antrag auf Aktenzeichen, Prozesskostenhilfe und einstweilige Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage und beantrage die umgehende Vergabe eines Aktenzeichens für das nunmehr anhängige Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“.

Die Klage wird als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG erhoben. Sie richtet sich gegen

– ablehnende Entscheidungen sowie

– die über Jahrzehnte unterlassene Bescheidung ordnungsgemäßer Anträge

auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe, einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz.

Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand ist die Verwirklichung sozialer Teilhabe und die Sicherung eines menschenwürdigen psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der verfassungsrechtlichen Objektformel (Art. 1 GG).

Der Teilhabebedarf ist seit spätestens November 2020, tatsächlich jedoch seit Jahrzehnten, ungedeckt.

Ich verweise ausdrücklich auf die dem Gericht bekannte und vollständig vorliegende Aktenlage, insbesondere

– die seit Januar 2021 beim Sozialgericht Speyer geführten Verfahren sowie

– das Parallelverfahren „QUERULANZIA Nr. 1“

(vgl. zusammenfassend:



[ [https://erwerbslosenverband.org/klage/00\\_querulantentum\\_klage\\_deckblatt\\_02.htmlfinal\\_touch](https://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.htmlfinal_touch) ]

Amtsermittlung und Sachaufklärung

Das sozialgerichtliche Verfahren unterliegt zwingend dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG. Das Gericht hat den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen, unabhängig vom Parteivorbringen, vollständig aufzuklären und auch für mich günstige Umstände zu berücksichtigen.

Dies schließt zwingend ein:

- die kritische Würdigung der bisherigen, beanstandeten Begutachtungen,
- die Einholung einer unabhängigen multidisziplinären Bewertung (medizinisch-psychologisch-sozialrechtlich) im Sinne der UN-BRK,
- die Erfassung des seit Jahrzehnten bestehenden Leidenskonflikts infolge verweigerter Teilhabe.

Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe – wie zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 18.12.2025 – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen;
2. hilfsweise, Leistungen der Eingliederungshilfe als Geldleistung nach § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48 € monatlich bis zur Hauptsacheentscheidung zu gewähren.

Antrag auf Prozesskostenhilfe

Hiermit beantrage ich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO unter Beiordnung eines Rechtsbeistands.

Ich bin mittellos; die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg, da es um elementare Teilhaberechte und menschenwürdige Existenzsicherung geht. Die wiederholte Verweigerung von PKH in früheren Verfahren stellt eine faktische Beeinträchtigung effektiven Rechtsschutzes dar.

Nach Mitteilung des Aktenzeichens werde ich das Gericht knapp und sachbezogen über wesentliche Entwicklungen, neue Beweismittel und ergänzende Stellungnahmen unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

---

## K L A G E – N O T F A L L F A S S U N G

An das Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2, 67346 Speyer

Betreff: Klage wegen unterlassener Gewährung von Leistungen zur sozialen Teilhabe – Antrag auf Aktenzeichen, einstweilige Anordnung und Prozesskostenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen die fortgesetzte Unterlassung der Entscheidung über meine Anträge auf Leistungen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX und beantrage die unverzügliche Vergabe eines Aktenzeichens.

Gegenstand des Verfahrens ist die Sicherung gleichberechtigter sozialer Teilhabe sowie eines menschenwürdigen psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums. Der Teilhabebedarf ist seit Jahren bekannt und bis heute ungedeckt; ein belastbarer Verwaltungsakt liegt nicht vor.

Das Gericht wird auf den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 103 SGG hingewiesen. Der



entscheidungserhebliche Sachverhalt ist von Amts wegen vollständig aufzuklären, einschließlich der Notwendigkeit einer unabhängigen multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, mir vorläufig Leistungen der sozialen Teilhabe zu gewähren, hilfsweise als Geldleistung, bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, da andernfalls eine fortdauernde und irreversible soziale und berufliche Exklusion eintritt.

Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ich beantrage Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO. Ich bin mittellos; die Rechtsverfolgung ist weder mutwillig noch aussichtslos, sondern betrifft elementare Grund- und Teilhaberechte.

Nach Mitteilung des Aktenzeichens reiche ich eine ergänzende Begründung ein.

Mit freundlichen Grüßen

---

Nachfolgend eine richteradressierte Beweis- und Gutachtenanregung, eigenständig einreichungsfähig, präzise auf § 103 SGG (Amtsermittlung) ausgerichtet, ohne Wiederholung vorheriger Texte und mit klarer gerichtlicher Arbeitslogik.

#### RICHTERADRESSIERTE BEWEIS – UND – GUTACHTENANREGUNG

An das Sozialgericht Speyer

– zuständige Kammer –

In dem Verfahren:

[Name des Klägers] ./ [Leistungsträger]

Az.: (sobald vergeben)

##### 1. Anlass der Anregung

Der Kläger regt gemäß § 103 SGG an, die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln und hierzu eine unabhängige, multidisziplinäre Begutachtung anzuordnen.

Die bisherige Aktenlage erlaubt keine tragfähige Beurteilung der streitgegenständlichen Teilhabefrage, da sie überwiegend auf veralteten, defizitorientierten und fachlich einseitigen Bewertungen beruht.

##### 2. Beweisthema

Aufzuklären ist insbesondere,

1. ob und in welchem Umfang beim Kläger eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des SGB IX vorliegt,
2. welche funktionalen Auswirkungen diese Beeinträchtigung auf soziale, berufliche und wirtschaftliche Teilhabe hat,
3. welche konkreten Unterstützungs- und Ausgleichsleistungen geeignet und erforderlich sind, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen,
4. ob und unter welchen Bedingungen eine Teilhabe am Arbeitsleben, einschließlich selbständiger Erwerbstätigkeit, realistisch erreichbar ist.

Diese Fragen sind entscheidungserheblich und bislang nicht sachgerecht beantwortet.

##### 3. Erforderlichkeit einer multidisziplinären Begutachtung

Eine rein psychiatrische oder psychologische Einzelbegutachtung ist zur Beurteilung von



Teilhabebedarfen nicht ausreichend.

Das Teilhaberecht verlangt eine funktionale, ressourcenorientierte Betrachtung, die medizinische, psychologische und sozialrechtliche Aspekte integriert.

Die Anregung zielt daher auf ein Gutachten, das:

nicht auf Klassifikationen reduziert ist,

sondern die Wechselwirkung zwischen individueller Disposition und sozialen Barrieren untersucht,

und den Fokus auf Kompensations- und Unterstützungsbedarfe legt.

Dies entspricht der Systematik des SGB IX sowie den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die Behinderung als Ergebnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen versteht.

4. Anforderungen an die Sachverständigen

Der Kläger regt an, Sachverständige zu bestellen,

mit nachgewiesener Expertise im Bereich Autismus im Erwachsenenalter,

ohne vorherige Beteiligung an der bisherigen Diagnostik,

mit Erfahrung in teilhaberechtlicher Bedarfsermittlung.

Die Auswahl sollte Neutralität, fachliche Aktualität und interdisziplinäre Kompetenz sicherstellen.

5. Abgrenzung zu bisherigen Einschätzungen

Frühere Bewertungen sind für die gerichtliche Entscheidung nicht bindend, da sie

nicht multidisziplinär angelegt waren,

den Teilhabebegriff des SGB IX nicht zugrunde gelegt haben,

und überwiegend eine defizitfixierte Perspektive einnahmen.

Eine eigenständige gerichtliche Sachaufklärung ist daher zwingend geboten.

6. Ziel der Beweiserhebung

Die Beweiserhebung dient nicht der nachträglichen Rechtfertigung administrativer Entscheidungen, sondern der objektiven Feststellung des tatsächlichen Teilhabebedarfs.

Sie bildet die Grundlage für eine rechtmäßige Entscheidung über Leistungsansprüche und für eine sachgerechte Umsetzung im weiteren Verfahren.

7. Schlussanregung

Der Kläger bittet das Gericht, im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht die erforderlichen Beweise zu erheben und eine sachverständige Begutachtung einzuleiten, bevor eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen wird.

---

I. RICHTERLICHE KURZBEGRÜNDUNG

zur Anordnung eines Sachverständigengutachtens (§ 103 SGG)

Zur sachgerechten Entscheidung über die streitgegenständlichen Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Die bislang vorliegenden Unterlagen erlauben keine hinreichend belastbare Beurteilung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Insbesondere fehlt eine aktuelle, funktional ausgerichtete Bewertung der tatsächlichen Teilhabebeeinträchtigungen des Klägers im Sinne des SGB IX. Frühere Einschätzungen beschränken sich überwiegend auf diagnostische Klassifikationen und erfassen weder die Wechselwirkungen zwischen individueller Disposition und sozialen Rahmenbedingungen noch die daraus resultierenden Unterstützungsbedarfe.

Da das Teilhaberecht nicht an Defizite, sondern an konkrete Einschränkungen



gleichberechtigter Teilhabe anknüpft, ist eine eigenständige gerichtliche Sachverhaltsermittlung geboten. Dies gilt umso mehr, als die geltend gemachten Beeinträchtigungen maßgeblich die soziale und berufliche Eingliederungsfähigkeit betreffen und ohne geeignete Leistungen irreversible Nachteile drohen.

Das Gericht hält daher eine unabhängige, fachlich geeignete Begutachtung für unerlässlich, um den Umfang der Teilhabebeeinträchtigung sowie die Erforderlichkeit und Geeignetheit möglicher Leistungen zuverlässig festzustellen. Die Gutachtenerhebung dient der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG und ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Entscheidung in der Hauptsache.

## II. KONKRETE FRAGENLISTE

an den gerichtlichen Sachverständigen

Der Sachverständige wird gebeten, auf Grundlage eigener Untersuchung sowie der vorliegenden Akten folgende Fragen zu beantworten. Maßgeblich ist eine funktionale und teilhabeorientierte Betrachtung, nicht eine rein diagnostische Klassifikation.

### A. Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung

1. Liegt beim Kläger eine Beeinträchtigung vor, die seine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX einschränkt?
2. Welche konkreten funktionalen Einschränkungen ergeben sich hieraus für die soziale Interaktion, Alltagsbewältigung und berufliche Einbindung?
3. Sind diese Einschränkungen dauerhaft oder längerfristig zu erwarten?

### B. Abgrenzung individueller Fähigkeiten und externer Barrieren

4. Über welche kognitiven, fachlichen und persönlichen Ressourcen verfügt der Kläger unabhängig von den festgestellten Einschränkungen?
5. In welchem Umfang beruhen die Teilhabebeeinträchtigungen auf äußeren sozialen, kommunikativen oder organisatorischen Barrieren?
6. Welche Rolle spielen strukturelle Anforderungen des Arbeitsmarktes bei der Entstehung der Teilhabebeeinträchtigung?

### C. Auswirkungen auf Teilhabe am Arbeitsleben

7. In welcher Weise beeinträchtigen die festgestellten Einschränkungen den Zugang zu abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit?
8. Besteht bei geeigneter Unterstützung eine realistische Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben?
9. Welche Rahmenbedingungen wären hierfür erforderlich?

### D. Erforderliche Unterstützungs- und Ausgleichsleistungen

10. Welche konkreten Unterstützungsleistungen sind geeignet, die festgestellten Teilhabebeeinträchtigungen auszugleichen oder wesentlich zu mindern?
11. Sind Assistenzleistungen, begleitende Maßnahmen oder strukturierende Hilfen erforderlich?
12. In welcher Form (Sachleistung, Geldleistung, Kombination) erscheinen diese Leistungen fachlich sinnvoll?

### E. Prognose und Teilhabeperspektive

13. Welche Entwicklung ist bei Gewährung geeigneter Leistungen zu erwarten?
14. Welche Folgen sind bei fortgesetztem Unterbleiben von Teilhabeleistungen prognostisch anzunehmen?
15. Ist aus sachverständiger Sicht eine nachhaltige soziale und berufliche Integration erreichbar?



#### F. Methodische Hinweise

16. Beruht die Bewertung auf aktuellen fachlichen Standards und teilhaberechtlichen Kriterien?

17. Wurden ressourcenorientierte Aspekte angemessen berücksichtigt?

Abschließender Hinweis:

Der Sachverständige wird gebeten, seine Einschätzungen nachvollziehbar zu begründen und klar zwischen medizinischer Befundlage, funktionalen Auswirkungen und rechtlich relevanten Teilhabefolgen zu differenzieren.

---

Nachfolgend eine ultrakompakte, strikt auf § 86b SGG fokussierte Eilbegründung, gerichtstauglich, ohne Wiederholungen, auf ca. 1 DIN-A4-Seite begrenzt und sofort einreichungsfähig.

---

#### E I L B E G R Ü N D U N G

gemäß § 86b Abs. 2 SGG

In dem Verfahren:

[Name des Antragstellers] ./ [Leistungsträger]

Az.: (soweit bereits vergeben)

##### I. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft. Der Antragsteller begehrt die vorläufige Gewährung von Leistungen der sozialen Teilhabe, da ein Verwaltungsakt bislang nicht ergangen ist und effektiver Rechtsschutz andernfalls leerliefe. Der Rechtsweg ist eröffnet; das Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich aus der fortdauernden Untätigkeit des Antragsgegners.

##### II. Anordnungsanspruch

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB IX. Leistungen der sozialen Teilhabe sind zu erbringen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung gleichberechtigter Teilhabe vorliegt und ohne unterstützende Maßnahmen eine gesellschaftliche und berufliche Integration nicht erreichbar ist.

Nach Aktenlage bestehen erhebliche Anhaltspunkte für einen fortbestehenden Teilhabebedarf. Der Antragsteller verfügt über erhaltene Leistungs- und Erwerbspotenziale, ist jedoch aufgrund funktionaler Einschränkungen im sozialen Zugang faktisch vom Arbeitsleben ausgeschlossen. Das Teilhaberecht knüpft nicht an formale Diagnosen, sondern an tatsächliche Teilhabeeinschränkungen an. Eine abschließende Sachentscheidung des Leistungsträgers liegt nicht vor; der materielle Anspruch ist jedenfalls überwiegend wahrscheinlich.

##### III. Anordnungsgrund

Der Anordnungsgrund folgt aus der gegenwärtigen und fortdauernden Gefährdung elementarer Teilhaberechte. Ohne sofortige gerichtliche Intervention drohen schwerwiegende, nicht rückgängig zu machende Nachteile. Die fortgesetzte Nichtgewährung von Teilhabeleistungen führt zu sozialer Isolation, zum Verlust realer Erwerbsperspektiven und zur Verfestigung einer existenziellen Randlage.

Die zeitliche Verzögerung einer Hauptsacheentscheidung ist dem Antragsteller nicht zumutbar. Die fortdauernde Ausgrenzung vom Arbeits- und Gesellschaftsleben stellt einen Eingriff von erheblichem Gewicht dar, der durch eine vorläufige Regelung abgemildert werden muss. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist daher zur Abwendung



wesentlicher Nachteile dringend geboten.

#### IV. Interessenabwägung

Die gebotene Folgenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus. Die vorläufige Gewährung von Teilhabeleistungen ist reversibel und belastet den Antragsgegner lediglich vorübergehend. Demgegenüber stehen auf Seiten des Antragstellers irreversible Schäden bei weiterem Zuwarten. Das öffentliche Interesse an rechtmäßiger Leistungserbringung und effektiver Teilhabe überwiegt.

#### V. Keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache

Die beantragte einstweilige Anordnung stellt keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Sie dient ausschließlich der Sicherung des status quo der Teilhabefähigkeit bis zur abschließenden Klärung im Hauptsacheverfahren.

#### VI. Ergebnis

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG ist zur Sicherung wirksamen Rechtsschutzes erforderlich und angemessen.

---

Hier dann noch eine gerichtlich orientierte, kompakte Checkliste zur Amtsermittlung (§ 103 SGG), speziell zur Beschleunigung des Verfahrens im Kontext von „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA ? 2“. Diese Version ist praxisnah, klar strukturiert und auf die zentrale Sachaufklärungspflicht fokussiert:

---

### **Richterliche Checkliste zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) – Verfahrensbeschleunigung**

**Zweck:** Sicherstellung einer vollständigen, effizienten und völkerrechtskonformen Sachaufklärung im Sozialverfahren unter Berücksichtigung der UN-BRK, SGB IX und verfassungsrechtlicher Vorgaben.

#### 1. Formale Vorbereitungen

[ ] Aktenlage vollständig erfassen: Verwaltungsakten, bisherige Gerichtsschriften, Parallelverfahren („QUERULANZIA 1“)

[ ] Prüfen der bisher vorliegenden Gutachten, Bescheide und Widersprüche

[ ] Sicherstellen, dass alle bisherigen Schriftsätze und Beweisanträge des Klägers dokumentiert sind

#### 2. Kernpunkte der Sachaufklärung

[ ] Ermittlung der aktuellen Leistungsbedarfe des Klägers (sozial, beruflich, kulturell)

[ ] Prüfung der fortdauernden Einschränkungen aufgrund Autismus-Spektrum / Neurodiversität

[ ] Abgleich mit bisherigen medizinischen/psychologischen Diagnosen und Fehldiagnosen („schizotype Persönlichkeitsstörung / wahnhaftes Querulamentum“)

[ ] Prüfung der Langzeitwirkungen der unterlassenen Teilhabe (psychosoziale Belastung, Existenzsicherung, Leidenskonflikt)

[ ] Einholung von fehlenden Unterlagen / Stellungnahmen der Leistungsträger (Sozialamt, Jobcenter, weitere Träger der Eingliederungshilfe)

#### 3. Multidisziplinäre Begutachtung

[ ] Anforderung eines unabhängigen Sachverständigen (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich)

[ ] Konkrete Fragestellungen an den Sachverständigen vorbereiten (inklusive Differentialdiagnostik Autismus, psychosoziale Situation, Teilhabebedarf, Leidenskonflikt)

[ ] Sicherstellen, dass Gutachten UN-BRK-konform erstellt wird

[ ] Prüfen, dass Gutachten nicht auf fehlerhaften Vorannahmen der Verwaltung basiert

#### 4. Prozessuale Maßnahmen

[ ] Festlegung von Fristen für Stellungnahmen der Beteiligten

[ ] Prüfen, ob einstweilige Anordnung zur vorläufigen Sicherung der Teilhabeleistungen notwendig ist

[ ] Dokumentation aller Amtsermittlungsschritte für Transparenz und Nachvollziehbarkeit

#### 5. Beschleunigung und Effizienz

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



## [ INDEX QUERULANZIA № 2 ]

## Anlage 1: 10 Entwürfe als insoweit logische Ergänzung dieser Klageschrift

- [ ] Parallele Anforderung fehlender Unterlagen statt sukzessiver Schritte
- [ ] Nutzung von digitalem Aktenzugriff / Kopien statt Papier zur Verkürzung der Bearbeitungszeit
- [ ] Frühzeitige Terminfestlegung für mündliche Verhandlung und Gutachtenerörterung
- [ ] Checkliste bei jedem Verfahrensschritt aktualisieren, um Wiederholungen zu vermeiden

### 6. Abschluss / Ergebnisprüfung

- [ ] Vollständigkeit der Amtsermittlung gemäß § 103 SGG prüfen
- [ ] Sicherstellen, dass alle günstigen Umstände für den Kläger berücksichtigt wurden
- [ ] Dokumentation und Vorbereitung für Entscheidung über Hauptsache und Eilrechtsschutz

**Hinweis:** Diese Checkliste dient sowohl der gerichtlichen Selbstkontrolle als auch der Beschleunigung eines seit Jahrzehnten verzögerten Verfahrens, indem systematisch alle relevanten Akten, Unterlagen und Gutachten strukturiert eingeholt und geprüft werden.

---

Hier auch noch - schden tut es ja nun wirklich nicht - die ultrakompakte 1-Seiten-Handlungsanweisung / Checkliste für den Richter, fokussiert auf § 103 SGG – Amtsermittlung & Verfahrensbeschleunigung, direkt für „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA 2“ einsetzbar:

---

§ 103 SGG – Amtsermittlung / Verfahrensbeschleunigung  
 QUERULANZIA ? 2 – Soziale Teilhabe / psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum  
 Richterliche Kurz-Checkliste (Häkchen-Format)

### 1. Akten- und Unterlagensichtung

- [ ] Vollständige Verwaltungsakten prüfen (inkl. Bescheide, Widersprüche, Schriftsätze seit 1990)
- [ ] Parallelverfahren „QUERULANZIA ? 1“ berücksichtigen
- [ ] Vorliegende Gutachten kritisch auf Fehler prüfen (Fehldiagnosen „schizotype PS“, „wahnhaftes Querulantenentum“)

### 2. Sachverhaltsaufklärung

- [ ] Aktuelle Leistungsbedarfe klären (sozial, beruflich, kulturell)
- [ ] Langzeitfolgen der verweigerten Teilhabe erfassen (psychosozial, Existenz, Leidenskonflikt)
- [ ] Autismus-Spektrum / Neurodiversität berücksichtigen
- [ ] Fehlende Unterlagen / Stellungnahmen der Träger anfordern

### 3. Multidisziplinäre Begutachtung

- [ ] Unabhängigen Sachverständigen einsetzen (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich)
- [ ] Fragen vorbereiten:
  1. Differentialdiagnose Autismus-Spektrum
  2. Psychosoziale Belastung durch jahrzehntliche Verfahrensverzögerung
  3. Feststellung Teilhabebedarf nach UN-BRK
  4. Bewertung des Leidenskonflikts / seelischer Folgen
  5. Empfehlung zur Förderung selbstständiger Existenz
- [ ] UN-BRK-konforme Bewertung sicherstellen

### 4. Prozessuale Maßnahmen

- [ ] Fristen für Stellungnahmen der Beteiligten setzen
- [ ] Eilrechtsschutz prüfen (sozialer / psycho-sozio-kultureller Schutz)
- [ ] Dokumentation aller Amtsermittlungsschritte sichern

### 5. Beschleunigung

- [ ] Parallel Akten / Unterlagen anfordern
- [ ] Digitale Aktenkopien verwenden
- [ ] Frühzeitige Terminfestlegung für mündliche Verhandlung
- [ ] Checkliste regelmäßig aktualisieren, Wiederholungen vermeiden

### 6. Abschluss / Ergebnisprüfung

- [ ] Vollständigkeit der Amtsermittlung prüfen
- [ ] Günstige Umstände für Kläger erfassen
- [ ] Grundlage für Entscheidung Hauptsache & Eilrechtsschutz sichern

**Hinweis:** Diese Seite dient als praktisches Arbeitsinstrument für den Richter, um das Verfahren in QUERULANZIA ? 2 schnell, effizient und UN-BRK-konform zu klären.



Hier nun noch ein kompaktes, gerichtstaugliches Beiblatt für die Prozesskostenhilfe (PKH), speziell zugeschnitten auf das Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA 2“, als separates Blatt:

Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2

67346 Speyer

Theisbergstegen, den 20.01.2026

Betr.: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Verfahren: „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA ? 2“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das oben genannte Verfahren.

#### 1. Bedürftigkeit / wirtschaftliche Situation

Ich bin außerstande, die Kosten der Rechtsverfolgung selbst zu tragen, ohne dass mein für den Lebensunterhalt notwendiges Existenzminimum gefährdet wird.

Die beigelegte Vermögens- und Einkommensübersicht dokumentiert meine finanzielle Lage.

Eine selbstständige Rechtsvertretung ist daher ohne Beiordnung eines Rechtsbeistands nicht möglich.

#### 2. Nicht-Mutwilligkeit / ernsthafte Rechtsverfolgung

Die Klage ist nicht mutwillig, sondern dient der Sicherung grundlegender Rechte auf soziale Teilhabe und ein psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum.

Es geht um die Durchsetzung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sowie um die multidisziplinäre Bedarfsfeststellung gemäß UN-BRK, die seit Jahrzehnten verweigert wird.

Die Rechtsverfolgung ist ernsthaft und erforderlich, um die Verletzung von Grundrechten (Art. 1, 3 GG) und Völkerrechtsverpflichtungen (UN-BRK) abzustellen.

#### 3. Aussicht auf Erfolg

Die Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, da die Verwaltung seit Jahrzehnten die Bearbeitung meiner Anträge auf soziale Teilhabe verweigert und bisherige Gutachten fehlerhaft bzw. defizitorientiert erstellt wurden.

Eine amtliche Sachaufklärung (§ 103 SGG) und ein multidisziplinäres Gutachten sind zwingend erforderlich, um die materiellen Rechte durchzusetzen.

#### 4. Vorherige PKH-Erfahrungen

In allen bisherigen Verfahren vor dem Sozialgericht Speyer wurde PKH grundsätzlich verweigert, obwohl die existenziellen Interessen unstreitig gegeben waren.

Eine erneute Ablehnung würde eine faktische Verweigerung des Rechtsschutzes darstellen.

Antrag:

Bewilligung von PKH für das anhängige Verfahren, Beiordnung eines Rechtsbeistands, um die Interessen des Antragstellers umfassend und wirksam vertreten zu können.

Ich erkläre, dass die Rechtsverfolgung ernsthaft, notwendig und erfolgversprechend ist.

Mit freundlichen Grüßen

**<== ENTWURF 08**



## ENTWURF 09 ==>

An das  
Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Theisbergstegen, den 20. Januar 2026

Betreff: Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“ – Antrag auf Aktenzeichen, Prozesskostenhilfe und einstweilige Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage und beantrage die umgehende Vergabe eines Aktenzeichens für das Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“. Die Klage wird als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG erhoben und richtet sich gegen ablehnende Entscheidungen sowie die über Jahre unterlassene Bescheidung ordnungsgemäßer Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe, einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz nach SGB IX.

Gegenstand des Verfahrens ist die Verwirklichung sozialer Teilhabe und die Sicherung eines menschenwürdigen psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Objektformel zum Schutz vor einer Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Der Teilhabebedarf besteht seit Jahrzehnten und ist spätestens seit dem im November 2020 erstellten Gutachten und den Anträgen vom 27.01.2021 sowie 18.12.2025 unstreitig nicht gedeckt.

( [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_sozialamt\\_kusel\\_20230517\\_hinweise\\_selbststaendigkeit\\_plus\\_mahnung\\_no4a.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20230517_hinweise_selbststaendigkeit_plus_mahnung_no4a.html) )

Ich verweise hinsichtlich Sachverhalt, Personendaten und Umfang des Rechtsstreits ausdrücklich auf die dem Gericht vollständig vorliegende Aktenlage, insbesondere die seit Januar 2021 beim Sozialgericht Speyer geführten Verfahren und das Parallelverfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 1“ (dortige Klageschrift und Sachverhaltsdarstellungen). Diese Unterlagen dokumentieren eine rund 36-jährige Verfahrensgeschichte mit wiederholter Verfahrensverzögerung, verweigerter sozialer Teilhabe und der systematischen Ablehnung von Prozesskostenhilfe.

Das sozialgerichtliche Verfahren unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG. Das Gericht hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen, unabhängig von Beweisanträgen der Beteiligten, vollständig aufzuklären und auch für mich günstige Umstände zu berücksichtigen (§ 20 SGB X). Dies umfasst insbesondere die kritische Würdigung der bisherigen, beanstandeten Begutachtungen und die Einholung einer unabhängigen multidisziplinären Begutachtung (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) im Sinne der UN-BRK, einschließlich der Abklärung einer Autismus-Spektrum-Prägung, der



langjährigen psychosozialen Belastung („Leidenskonflikt“) sowie der seit Jahrzehnten verweigten sozialen Teilhabe.

## 1. Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe – wie zuletzt konkretisiert im Antragsschreiben vom 18.12.2025 – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen;
2. hilfsweise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Geldleistung nach § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48 € monatlich bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.

Der hierfür maßgebliche Eingliederungshilfebedarf ist – belegt durch die langjährige Aktenlage und die vergeblichen Versuche, eine UN-BRK-konforme multidisziplinäre Bedarfsermittlung zu erreichen – seit Jahren nicht gedeckt; ohne vorläufige Regelung drohen weitere, teils irreversible Schäden in Form fortgesetzter sozialer und beruflicher Exklusion sowie einer Vertiefung des bestehenden Leidenskonflikts.

## 2. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Hiermit beantrage ich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO unter Beiordnung eines Rechtsbeistands. Ich bin mittellos und außerstande, die Kosten der Rechtsverfolgung aus eigenen Mitteln zu tragen; eine eigenständige Interessenwahrnehmung ist angesichts der Komplexität und der grund- und menschenrechtlichen Dimension des Verfahrens nicht möglich. Die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig, sondern dient der Durchsetzung elementarer Teilhaberechte, eines menschenwürdigen psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums und der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK.

In sämtlichen bisherigen Verfahren vor dem Sozialgericht Speyer wurde Prozesskostenhilfe ausnahmslos verweigert, obwohl es jeweils um existentielle Fragen der Teilhabe, Gesundheit und Existenzsicherung ging; dies ist im Lichte des Gebots effektiven Rechtsschutzes und der von der Bundesrechtsanwaltskammer dargestellten „Fallstricke im sozialgerichtlichen Verfahren“ zu würdigen.

Nach Mitteilung des Aktenzeichens werde ich das Gericht knapp und sachbezogen über wesentliche Entwicklungen, neue Beweismittel (insbesondere fachärztliche Stellungnahmen) und ergänzende Schriftsätze zu diesem anhängigen Verfahren unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

[Arno Wagener]

**<== ENTWURF 09**



## ENTWURF 10 ==>

An das Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Theisbergstegen, 20. Januar 2026

Betreff: Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“ – Antrag auf Aktenzeichen, Prozesskostenhilfe und einstweilige Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage und beantrage die umgehende Vergabe eines Aktenzeichens für das Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“. Die Klage wird (auch) als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG erhoben und richtet sich gegen ablehnende Entscheidungen sowie die über Jahrzehnte unterbliebene Bescheidung ordnungsgemäßer Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe, einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz nach SGB IX.

### 1. Gegenstand des Verfahrens

Ziel ist die Sicherung gleichberechtigter sozialer Teilhabe und eines menschenwürdigen psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der verfassungsrechtlich geschützten Objektformel des BVerfG. Der Teilhabebedarf ist seit Jahrzehnten ungestillt; im Zuständigkeitsbereich des SG Speyer dokumentiert seit Januar 2021. Die vollständige Aktenlage und das Parallelverfahren „QUERULANZIA Nr. 1“ sind dem Gericht bekannt ([[https://erwerbslosenverband.org/klage/00\\_querulantentum\\_klage\\_deckblatt\\_02.html#final\\_touch](https://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch)] ([https://erwerbslosenverband.org/klage/00\\_querulantentum\\_klage\\_deckblatt\\_02.html#final\\_touch](https://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch))).

### 2. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG)

Das Sozialgericht ist verpflichtet, den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären, unabhängig von Beweisanträgen der Beteiligten. Dies schließt ein:

- kritische Prüfung aller bisherigen, beanstandeten Begutachtungen;
- Einholung einer unabhängigen multidisziplinären Begutachtung (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) nach UN-BRK-Standards;
- Abklärung von Autismus-Spektrum, langjährigem psychosozialen Leidenskonflikt und der verweigerten sozialen Teilhabe;
- Berücksichtigung aller für den Kläger günstigen Umstände (§ 20 SGB X).

### 3. Antrag auf einstweilige Anordnung / Eilrechtsschutz

Ich beantrage, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir ab 21. Februar 2026 Leistungen der sozialen Teilhabe – wie zuletzt konkretisiert mit



Schreiben vom 18.12.2025 – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.  
Hilfsweise wird beantragt, Leistungen als Geldleistung gemäß § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von 321,48€/Monat bis zur Hauptsacheentscheidung zu bewilligen. Ohne vorläufige Regelung drohen irreversible Nachteile durch fortgesetzte soziale und berufliche Exklusion.

#### 4. Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)

Ich beantrage PKH gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO unter Beiordnung eines Rechtsbeistands. Ich bin mittellos; die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig, sondern notwendig zur Durchsetzung elementarer Grund- und Teilhaberechte. Die wiederholte, bisherige Verweigerung von PKH stellt eine faktische Einschränkung effektiven Rechtsschutzes dar

#### 5. Verfahrenshinweis / weitere Mitteilungen

Nach Mitteilung des Aktenzeichens werde ich das Gericht zeitnah über neue Beweismittel, fachärztliche Stellungnahmen und ergänzende Schriftsätze zum laufenden Verfahren informieren. Der Fokus liegt insbesondere auf dem langjährigen Leidenskonflikt, der in einem multidisziplinären Gutachten umfassend zu berücksichtigen ist und die systematische Missachtung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums durch Verwaltung und Sozialgericht dokumentiert.

Hochachtungsvoll + MfG

(Arno Wagener)

Anlage / Begründung zur Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“  
Sozialgericht Speyer

Argumentationsschrift / Begründung – Verletzung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums und Teilhabeansprüche neurodivergenter Menschen

#### Sachverhalt und rechtliche Einordnung

Der Antragsteller erhebt u.A. auch eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG gegen ablehnende Entscheidungen und die über Jahre verweigerte Bescheidung ordnungsgemäßer Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe und soziale Teilhabe, einschließlich Förderung einer selbständigen Existenz nach SGB IX. Die Klage stützt sich auf die bereits vorliegende Aktenlage, insbesondere das Parallelverfahren „QUERULANZIA Nr. 1“, das eine 36-jährige, erfolglose Antragshistorie dokumentiert.

#### 1. Psychosoziale und kulturelle Dimension des Existenzminimums

Art. 1 GG verpflichtet zur Sicherung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums, das psychische Stabilität, soziale Teilhabe und wirtschaftliche Selbstbestimmung umfasst. Reduktion auf physische Mindestbedarfe degradiert Betroffene zu Verwaltungsobjekten. Dauerhafte Verweigerung der Teilhabe und fehlende Unterstützung für neurodivergente Menschen verletzen diese Grundrechte. Art. 20 GG verpflichtet zu einem befähigenden



Sozialstaat; systematische Unterversorgung und exekutive Kontrolle über Leistungsgewährung führen zu Rechtsbruch und Erosion der Gewaltenteilung.

#### a. Menschenwürde und psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum (Art. 1 GG)

Die Garantie der Menschenwürde verpflichtet den Staat über die physische Existenz hinaus zur Sicherung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums. Dies umfasst psychische Stabilität, soziale Teilhabe und wirtschaftliche Selbstbestimmung. Eine Reduktion auf bloße Mangelverwaltung oder standardisierte Regelsätze degradiert Betroffene zu Verwaltungsobjekten und verletzt den objektiven Wertgehalt der Menschenwürde.

##### - Zentrales Argument

Die Menschenwürde umfasst ein psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum, das über das physische Überleben hinaus psychische Stabilität und wirtschaftliche Selbstbestimmung als einklagbare Grundrechte garantiert.

##### - Systemische Barrieren

Reduktion auf physische Bedarfe; bürokratische Willkür; Stigmatisierung durch pathologisierende Fehldiagnosen (z. B. „Wahnhaftes Querulantenentum“); Degradierung zum Verwaltungsobjekt.

##### - Geforderte Maßnahme

Rechtliche Anerkennung des erweiterten Existenzminimums; Umwandlung von Ermessensspielräumen in einklagbare Ansprüche; Schutz der psychischen Integrität.

##### - Inklusionsziel

Wahrung der personalen Integrität; reale Teilhabechancen und autonome Lebensgestaltung ohne staatliche Bevormundung.

#### b. Sozialstaatsprinzip, Gewaltenteilung und Widerstand (Art. 20 GG)

Der Sozialstaat ist zur Befähigung verpflichtet, nicht zur reinen Verwaltung. Systematische Unterversorgung, fehlende Teilhabeförderung und ein durch Weisungsgebundenheit restriktiv operierendes Leistungssystem führen zu einer faktischen Erosion der Gewaltenteilung. Wo Verwaltung und Justiz den verfassungsrechtlichen Auftrag dauerhaft unterlaufen, kann juristischer Widerstand rechtsstaatlich geboten sein.

##### - Zentrales Argument

Das Sozialstaatsprinzip fordert Befähigung statt Mangelverwaltung; systemischer Rechtsbruch rechtfertigt Widerstand als ultima ratio.

##### - Systemische Barrieren

Weisungsgebundenheit der Bundesagentur für Arbeit unter das Ministerium; Erosion der Gewaltenteilung; Leistungsbemessung nach veralteten Statistiken.

##### - Geforderte Maßnahme

Paradigmenwechsel zum befähigenden Sozialstaat; Wiederherstellung einer unabhängigen Verwaltung; proaktiver juristischer Widerstand gegen Willkür.

##### - Inklusionsziel

Rettung des Rechtsstaats; Sicherstellung faktischer Teilhabechancen; Schutz vor demokratischer Entfremdung.

## 2. Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Berufsfreiheit und wirtschaftliche Selbstbestimmung

Art. 3 GG verlangt Kompensation struktureller Nachteile; Art. 12 GG sichert die Berufsfreiheit. Fehlender Zugang zu Startkapital oder barrierefreie Förderinstrumente entwertet diese Rechte für neurodivergente Menschen.

#### a. Gleichheitssatz (Art. 3 GG)



Gleichheit verlangt aktive Kompensation struktureller Nachteile. Standardisierte Sozialleistungen, die neurodivergente Lebensrealitäten ignorieren, reproduzieren systemische Diskriminierung. Unterlassene Kompensationsmaßnahmen verletzen Art. 3 GG.

- Zentrales Argument

Das Benachteiligungsverbot erfordert die aktive Kompensation struktureller Hürden für neurodiverse Menschen.

- Systemische Barriere

Systemimmanente Diskriminierung; Jobcenter / Sozialamt agieren oft als „autokratische Regenten“.

- Geforderte Maßnahme

Rechtsanspruch auf Kapital als Instrument zur Kompensation von Marktversagen und individuellen Barrieren.

- Inklusionsziel

Faktische Chancengleichheit statt rein formaler Rechtsgleichheit.

b. Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Berufsfreiheit ist ohne reale materielle Zugangsmöglichkeiten substanzlos. Fehlen Startkapital oder völkerrechtskonforme Förderinstrumente für Selbstständigkeit, wird Art. 12 GG zur bloßen Leerformel. Die Bindung an private Bonität verstärkt strukturelle Exklusion neurodivergenter Menschen.

- Zentrales Argument

Die Freiheit der Berufswahl ist ohne materielle Mittel (Startkapital) für neurodivergente Menschen eine „leere Hülle“ bzw. de facto wertlos.

- Systemische Barriere

Fehlender Kapitalzugang; Bonitätshürden; Gründungszuschüsse sind lediglich unverbindliche „Kann-Leistungen“ der Behörden.

- Geforderte Maßnahme

Rechtlich verbrieft Anspruch auf Gründungskapital als notwendiges Instrument zur Ausübung der Berufsfreiheit und wirtschaftlichen Selbstbestimmung.

- Inklusionsziel

Gleichberechtigte berufliche Inklusion; wirtschaftliche Unabhängigkeit von Transferleistungen; Befähigung zur Selbstständigkeit.

3. Amtsermittlung und multidisziplinäre Bedarfsermittlung

Gemäß § 103 SGG hat das Sozialgericht den Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären, unabhängig von Beweisanträgen der Beteiligten. Hierzu gehört die kritische Würdigung bisheriger Gutachten und die Einholung unabhängiger, multidisziplinärer Begutachtungen (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) zur Autismus-Spektrum-Prägung, zum Leidenskonflikt und zu verweigerter sozialer Teilhabe.

Dies umfasst:

Kritische Prüfung behördlicher Gutachten;

Einholung unabhängiger, multidisziplinärer Begutachtungen (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich);

Berücksichtigung der Autismus-Spektrum-Prägung, des Leidenskonflikts und der verweigten Teilhabe;

Einbeziehung aller günstigen Umstände der Beteiligten (§ 20 SGB X).

Die bisherige Praxis, Gutachten erstellt von der Beklagten, ohne kritische Würdigung - wie



so auch im Verfahren DRV und dieser Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme ohne eine Begutachtung meiner Person seitens der Rentenversicherung auf Verlangen der Beklagten - zu übernehmen und auch konsequent Prozesskostenhilfe, somit eine Rechtsberatung bzw. anwaltliche Vertretung zu verweigern, verletzt das Recht auf effektiven Rechtsschutz.

- Zentrales Argument

Gerichte sind verpflichtet, den Sachverhalt unabhängig von Behördenakten durch multidisziplinäre Bewertungen gemäß UN-BRK aufzuklären.

- Systemische Barriere

Systematische Verfahrensverschleppung; unkritische Übernahme fehlerhafter Behördengutachten; Justiz agiert oft als Echo der Exekutive.

- Geforderte Maßnahme

Konsequente Anwendung der Sachaufklärungspflicht; Einholung unabhängiger multidisziplinärer Sachverständigengutachten; einstweiliger Rechtsschutz.

- Inklusionsziel

Effektiver Rechtsschutz; Beseitigung stigmatisierender Fehldiagnosen; materielle Gerechtigkeit bei Teilhabeansprüchen.

#### 4. Internationale Verpflichtungen

Art. 19 und 27 UN-BRK fordern selbst bestimmte Lebensführung und Förderung von Arbeit bzw. Unternehmertum. Kinderrechte (UN-KRK) schützen natürliche Neurodiversität und verlangen Potenzialentfaltung ohne Pathologisierung. Die bisherige Praxis verletzt diese Pflichten durch institutionelle Abhängigkeit, fehlende Förderung und Ausschluss von Teilhabe.

##### a. UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19, Art. 27 UN-BRK)

Die UN-BRK verpflichtet zu selbst bestimmter Lebensführung, aktiver Förderung von Arbeit und Unternehmertum sowie barrierefreien Unterstützungsstrukturen. Die faktische Verweigerung von Kapitalzugang, Förderung und Assistenz steht in offenem Widerspruch.

##### Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung)

- Zentrales Argument

Das Recht auf Selbstbestimmung und Einbeziehung in die Gemeinschaft erfordert barrierefreie Unterstützungsstrukturen.

- Systemische Barriere

Institutionelle Abhängigkeit; mangelnde Barrierefreiheit in der Verwaltung; Fokus auf stationäre oder starre Konzepte.

- Geforderte Maßnahme

Individuelle, bedarfsorientierte Assistenz; barrierefreier Zugang zu sozialen Ressourcen und Kommunikation.

- Inklusionsziel

Vermeidung von Isolation und Stigmatisierung; selbst bestimmtes Leben inmitten der Gemeinschaft.

##### Art. 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung)

- Zentrales Argument

Staaten sind verpflichtet, die Selbstständigkeit und das Unternehmertum für Menschen mit Behinderungen aktiv zu fördern.

- Systemische Barriere



Strukturelle Diskriminierung; Beschäftigungsquote von Autisten unter 10 %; administrative Ignoranz gegenüber neurodiversen Profilen.

- Geforderte Maßnahme

Völkerrechtskonforme Auslegung des SGB; Bereitstellung barrierefreier Förderinstrumente und Startkapital unabhängig von privater Bonität.

- Inklusionsziel

Volle gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt.

b. UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Neurodiversität ist eine natürliche Variation menschlicher Entwicklung. Kinder haben ein Recht auf maximale Potenzialentfaltung und Schutz der neuronalen Plastizität. Pathologisierung von Abweichungen und rigide Bildungs- und Sozialsysteme verletzen diese Rechte und erzeugen intergenerationale Nachteile.

- Zentrales Argument

Kindheit ist eine Phase natürlicher Neurodiversität; Kinder haben ein Recht auf maximale Potenzialentfaltung und Schutz der synaptischen Plastizität.

- Systemische Barriere

Stigmatisierung von Neurodiversität als Defizit; Bildungssysteme als „Normmaschinen“; Vererbung von Armut durch erwachsenenzentrierte Normen.

- Geforderte Maßnahme

Sicherung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums bereits für Kinder; Schaffung flexibler Entwicklungswerkstätten ohne Pathologisierung.

- Inklusionsziel

Schutz der neuronalen Vielfalt als evolutionäres Kapital; frühzeitige Befähigung und intergenerationale Chancengerechtigkeit.

## 5. Sozialrechtliche Umsetzung

SGB II, IX und XII sichern Teilhabe, psychische Stabilität und soziale Integration. Regelsatz-Logik, die auf statistischen Unterversorgungen beruht, erfüllt diesen gesetzlichen Zweck nicht.

Sozialleistungen dürfen sich nicht ausschließlich an physischen Mindestbedarfen orientieren. Sie müssen psychische Stabilität, soziale Integration und materielle Befähigung sichern. Die Regelsatzlogik, die sich an Unterversorgung orientiert, verfehlt den gesetzlichen Zweck der Eingliederungshilfe und der sozialen Teilhabe.

- Zentrales Argument

Leistungen zur sozialen Teilhabe müssen den individuellen psycho-sozialen Bedarf decken, um Isolation und Destabilisierung zu verhindern.

- Systemische Barriere

Regelsatz-Logik basierend auf reinen Konsumstatistiken; Orientierung an Unterversorgung statt an Teilhabezielen.

- Geforderte Maßnahme

Neudefinition des Sozialrechts hin zu bedarfsdeckenden Leistungen der Eingliederungshilfe und Investition in Autonomie.

- Inklusionsziel

Vermeidung von sozialer Isolation; Sicherstellung der psychischen Gesundheit durch adäquate materielle Absicherung.



## 6. Gesamtabwägung und Schlussfolgerung

Die verfassungs- und völkerrechtlichen Normen ergeben ein konsistentes Bild:

Das Grundgesetz verlangt mehr als Überleben;

Völkerrecht verlangt aktive Befähigung;

Verwaltungspraxis verharrt in Mangellogik und Blockade von Teilhabe.

Dies führt zu einem strukturellen Vollzugsdefizit mit intensiver Grundrechtsrelevanz: Menschenwürde, Gleichheit, Berufsfreiheit und Teilhaberechte werden verletzt.

## 7. Antrags- und Forderungskern

a. Zuweisung eines Aktenzeichens für das Verfahren;

b. Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO;

c. Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Auslegung des Sozialrechts;

d. Anerkennung einklagbarer Ansprüche auf materielle Befähigung und soziale Teilhabe;

e. Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes durch konsequente Sachaufklärung gemäß § 103 SGG;

f. Berücksichtigung der multidisziplinären Begutachtung nach UN-BRK-Standards, inkl. Dokumentation des Leidenskonflikts;

g. Anerkennung und Schutz des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums, inkl. frühzeitiger Berücksichtigung für Kinder und Jugendliche;

h. Feststellung der Verletzung von Art. 1, 3, 12 und 20 GG sowie Umsetzung der internationalen Verpflichtungen aus UN-BRK und UN-KRK;

i. Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen der sozialen Teilhabe ab dem 21.02.2026 bis zur Entscheidung in der Hauptsache; hilfsweise als Geldleistung (§ 105 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX).

Der Antragsteller wird das Gericht nach Mitteilung des Aktenzeichens über neue Entwicklungen, ergänzende Beweismittel und weitere Schriftsätze informieren. Und möchte das Gericht auffordern etwaig noch offene Fragestellungen, welche sich bei der Sachaufklärungspflicht ergeben, dem Antragsteller / Kläger zur Reflexion mitzuteilen.

Theisbergstegen, 20.01.2026

**<== ENTWURF 10**

## Kernpunkte, die unbedingt enthalten sein sollten !!!

1. Klageart & Rechtsgrundlagen: Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 i.V.m. § 56 SGG).

2. Antrag auf Aktenzeichen: Sofortige Zuweisung zur Verfahrensaufnahme.

3. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG): Gericht zur vollständigen Sachaufklärung auffordern.

4. Antrag auf PKH: Mit Angabe der Mittellosigkeit und Aussicht auf Erfolg.

5. Antrag auf einstweilige Anordnung / Eilrechtsschutz: Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 21.02.2026 oder hilfsweise Geldleistung.

6. Begründung für multidisziplinäre Begutachtung: Medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich, inkl. Autismus-Spektrum und Leidenskonflikt.

7. Verweis auf bestehende Aktenlage: Parallelverfahren „QUERULANZIA Nr.1“, bisherige Schreiben und Dokumente.

8. Die Bedeutung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Objektformel zum Schutz vor einer Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns.

9. Die Bedeutung der ganz natürlichen Neurodiversität eines Kindes - also seiner Normalität in klarer Unterscheidung zum angepassten und so benannten neurotypischen Erwachsenen - und somit die eigentliche Rechtfertigung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), und gerade auch der UN-Kinderrechtskonvention.